

EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT
DER ARBEITNEHMER DES Autogrill-KONZERNES
VEREINBARUNG

zwischen

der Zentralkdirektion des Autogrill-Konzerns, bestimmt gemäß Art. 2, italienischer Gesetzeserlass 74/2002, in der Person des *Chief Human Resources and Organization Officer* der Gesellschaft Autogrill S.p.A.

und

den Arbeitnehmervertretern des am 15.11.2002 eingerichteten EBR Autogrill, unterstützt durch EFFAT – Europäischer Verband der Gewerkschaften der Bereiche Lebensmittel, Landwirtschaft und Fremdenverkehr

Prämissen

Am 15/11/2002 vereinbarten die Zentralkdirektion von Autogrill und die Arbeitnehmervertreter die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates.

Nach der Übernahme von Carestel erfuhr der Umfang des EBR eine erste Änderung.

Am 06/05/2009 verabschiedeten das Europaparlament und der Rat eine neue Richtlinie (2009/38/EG).

Der Autogrill-Konzern veränderte in diesen Jahren seinen Umfang.

Auf der letzten EBR-Sitzung beschlossen die Zentralkdirektion und die Arbeitnehmervertreter die notwendige Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung, um in ihr die Weiterentwicklung des Konzerns abzubilden und sie an die neue EU-Richtlinie anzupassen.

Die Erneuerung der Vereinbarung soll die Bedeutung des Europäischen Betriebsrats als nützliches länderübergreifendes Informations- und Konsultationsinstrument zwischen den Konzerngesellschaften und den Vertretungen der Arbeitnehmerschaft sowie als Beitrag zu einem System industrieller Beziehungen unterstreichen, das das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung der Arbeitsplätze im Konzern fördern soll und zum Hauptziel hat, unter anderem durch fortwährende Verbesserung der

Arbeitsbedingungen und der Professionalität, Spitzenleistungen beim globalen Produkt- und Serviceangebot für unsere Kunden zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigen die unterzeichnenden Parteien, die länderübergreifende Information und Konsultation der Arbeitnehmer zu gewährleisten, welche das Ziel der Richtlinie EG 94/45 und des italienischen Gesetzeserlasses 74/2002 darstellt, der die Umsetzung selbiger Richtlinie in Italien regelt, mit Änderung durch die Richtlinie 2009/38/EC.

Es versteht sich, dass der Europäische Betriebsrat nicht die Gewerkschaftsvertreter der Arbeitnehmer in der Ausübung ihrer Vertretungsfunktionen ersetzen oder die Rechte der Arbeitnehmer in den einzelnen Ländern beschränken kann.

1. Definition von Konzern/Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Vereinbarung betrifft den Autogrill-Konzern einschließlich der von Autogrill S.p.A. kontrollierten Unternehmen und Niederlassungen gemäß italienischem Gesetzeserlass Nr. 74 vom 2. April 2002, geändert durch die Richtlinie 2009/38/EC, die in den einzelnen Ländern operieren.

Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter "Niederlassung" eine Verkaufsstelle oder eine Vielzahl von Verkaufsstellen, die funktionell und administrativ über eigene Handlungsgewalt verfügen.

Unter Anhang A sind die Gesellschaften aufgeführt, die neben Autogrill S.p.A. zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung dem Autogrill-Konzern zugehören.

Dieses Verzeichnis ist bei jeder Änderung des Unternehmensgefüges auf den laufenden Stand zu bringen.

2. Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats

Der Betriebsrat besteht aus 17 Mitgliedern; die Verteilung dieser Mitglieder auf die betreffenden Staaten ist unter Anhang B der vorliegenden Vereinbarung genannt.

Die zahlenmäßige Verteilung der Arbeitnehmervertreter trägt der Beschäftigtenzahl in den einzelnen Ländern und/oder Regionen bzw. Gruppierungen von Ländern Rechnung, entsprechend des Bedarfs nach einer Arbeitnehmervertretung und einer sachgerechten Funktion des Betriebsrates.

In jedem Land/Region werden Stellvertreter in der gleichen Zahl wie die ordentlichen Vertreter bestimmt.

Die Stellvertreter ersetzen die ordentlichen Vertreter auf Sitzungen im Fall einer nachgewiesenen vorübergehenden oder endgültigen Verhinderung letzterer.

Alle Mitglieder des Europäischen Betriebsrats haben Beschäftigte der Unternehmen des Autogrill-Konzerns zu sein, werden für die Geltungsdauer der Vereinbarung ernannt und sind wiederwählbar.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsrats werden im Einklang mit den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ernannt.

Die zuständigen nationalen Gewerkschaften teilen der Zentralkommission und EFFAT bis zum 31/03/2011 die Namen der Arbeitnehmerdelegierten und ihrer Stellvertreter mit.

Im Falle maßgeblicher Veränderungen des Konzerngefüges in Europa vereinbaren die unterzeichnenden Parteien gegebenenfalls eine Anpassung der Mitgliederverteilung.

3. *Lenkungsausschuss*

Der Europäische Betriebsrat kann aus seinen Mitgliedern einen Lenkungsausschuss wählen, der aus fünf Mitgliedern besteht.

Der Lenkungsausschuss wird von einem EFFAT-Vertreter unterstützt.

Der Lenkungsausschuss tritt nach Bedarf gemäß Absprache mit der Zentralkommission und EFFAT zusammen, wobei den Teilnehmern Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft früh genug im Vorhinein mitzuteilen ist.

In Ausnahmesituationen, wie sie laut Richtlinie 2009/38/EG geregelt sind, die den Konzern auf EU-Ebene betreffen, können auch außerordentliche Sitzungen des Lenkungsausschusses einberufen werden.

Der Lenkungsausschuss und die Zentralkommission des Autogrill-Konzerns können nach Prüfung der Umstände gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen EBR-Sitzung beschließen.

Für die Simultanübersetzung in die Sprachen der bei den Sitzungen vertretenen Länder ist zu sorgen, und im Anschluss an selbige ist ein Protokoll zu verfassen, das in die vorgenannten Sprachen sowie auch in die weiteren Sprachen gemäß Anhang C zu übersetzen und danach den EBR-Delegierten zuzusenden ist.

4. *Gegenstand der Information und Konsultation*

Der Betriebsrat ist ein Informations- und Konsultationsgremium für länderübergreifende Probleme, die den Konzern auf EU-Ebene betreffen.

Unter Information versteht sich die Weitergabe von Daten seitens des Arbeitgebers an die Arbeitnehmervertreter, um es letzteren zu ermöglichen, Kenntnis über die betreffende Frage zu erlangen und sie zu prüfen.

Unter Konsultation versteht sich die Aufnahme eines Dialogs und der Meinungs austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Zentralkdirektion mit Fristen, Modalitäten und Inhalten, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, auf der Grundlage der erhaltenen Informationen binnen angemessener Frist ihre Meinung zu den hinsichtlich des Konsultationsgegenstands vorgeschlagenen Maßnahmen zu äußern, deren Verantwortung dennoch bei der Direktion verbleibt, woraufhin die besagte Meinung beim Unternehmen mit EU-Dimension oder beim Konzern aus Unternehmen mit EU-Dimension in Betracht gezogen werden kann.

Der Betriebsrat ist im Laufe der unter nachstehendem Punkt 5 geregelten Sitzung zu informieren und anzuhören bezüglich des Stands der Konzernaktivitäten sowie insbesondere zu:

- ◆ finanziell-wirtschaftliche Situation
- ◆ Programm der Aktivitäten und Investitionen
- ◆ Beschäftigungslage, auch im Hinblick auf Gleichbehandlungsfragen
- ◆ Minderung des Konzernumfangs oder Schließung von Unternehmen oder Produktionseinheiten, Fusionen und Sammelentlassungen mit länderübergreifenden Auswirkungen
- ◆ Gesundheits- und Sicherheitsfragen
- ◆ Fortbildung
- ◆ Programme zur *Corporate Social Responsibility*
- ◆ Stand der im EBR-Umfeld initiierten Programme und Projekte

5. Sitzungen des Europäischen Betriebsrats

Der Betriebsrat trifft einmal jährlich zusammen, normalerweise vor Ende November. Die Zentralkdirektion hat 30 Tage im Voraus folgendes mitzuteilen: Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung an die EBR-Mitglieder

Die Mitglieder des Betriebsrates sind berechtigt, am Tag vor der offiziellen Sitzung unter sich zusammenzutreffen.

Bei beiden Treffen ist für die Simultanübersetzung in die Sprachen der Länder zu sorgen, die bei den Treffen vertreten sind.

Von Fall zu Fall können nach Maßgabe des Lenkungsausschuss ein oder zwei geladene Gäste an den Sitzungen des EBR teilnehmen.

Im Anschluss an die Zusammenkunft ist ein Protokoll zu verfassen, das in die vorgenannten Sprachen sowie auch in die weiteren Sprachen gemäß Anhang C zu übersetzen und binnen 45 Tagen ab Sitzungsdatum allen EBR-Vertretern zuzusenden ist.

Der Betriebsrat kann sich bei Bedarf von einem Fachmann unterstützen lassen.

6. Organisation

Am Firmensitz der Zentralkdirektion Autogrill S.p.A. in Rozzano (MI), Italien, ist ein Sekretariat tätig, das für die Einberufung und die Organisation der

Betriebsratssitzung sowie für alle für deren Ablauf notwendigen Maßnahmen Sorge trägt.

Die Mitglieder des Betriebsrats können dem Sekretariat spezifische Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung unterbreiten, die dem oben festgelegten Gegenstand der Information und Konsultation zu entsprechen haben.

Die Mitglieder des Betriebsrats haben Zugang zu einem speziellen virtuellen Raum im unternehmensinternen Intranet, der zur Erleichterung und Verbesserung der Informations- und Konsultationsaktivitäten dient.

Der EBR-Bereich des Portals wird im Einklang mit der Gerätschaftsarchitektur in Bezug auf die Zugangsberechtigungen so strukturiert, dass ein öffentlicher Zugriff für alle Mitglieder des EBR einschließlich Stellvertreter sowie limitierte Zugriffe für die operativen Tätigkeiten des Lenkungsausschusses gewährleistet sind, wobei auch EFFAT ein Zugriffsprofil zu gewähren ist.

Der Betriebsrat bestimmt alle Aspekte seiner Arbeitsabläufe, die nicht durch die vorliegende Vereinbarung geregelt sind, durch ein entsprechendes Reglement selbstständig.

Das besagte Reglement bestimmt die Modalitäten zur Nutzung bezahlter Freistellungszeiten sowohl für die Schulung der EBR-Mitglieder als auch für die Ausübung ihrer Informations- und Konsultationsaktivitäten mittels der Prozeduren, die im entsprechenden Bereich des unternehmensinternen Intranets bereitgestellt werden.

7. *Geheimhaltungspflicht*

Alle Mitglieder des Europäischen Betriebsrats sowie auch alle gegebenenfalls hinzugezogenen Fachleute sind verpflichtet, Stillschweigen über alle Informationen zu bewahren, die auf den Sitzungen ausdrücklich als vertraulich deklariert werden.

Falls die vertrauliche Natur von mitgeteilten und als solchen deklarierten Informationen bzw. die Festlegung objektiver Kriterien zur Bestimmung von Informationen, deren Verbreitung den betroffenen Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten für ihre Betriebsabläufe oder Geschäftstätigkeiten bereiten oder ihnen Schaden zufügen oder das geordnete Marktgeschehen beeinträchtigen könnte, streitig sein sollte, wird auf Antrag der betroffenen Partei ein technischer Schlichtungsausschuss einberufen, der gemäß italienischem Gesetzeserlass 74/2002 zusammensetzen ist und im Einklang mit der geänderten Richtlinie 2009/38/EG zu stehen hat.

8. *Schutz der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats*

Die Mitglieder des Betriebsrats genießen den für Gewerkschaftsvertreter gemäß Arbeitsrecht und nationalen Manteltarifverträgen vorgesehenen Schutz.

Der besagte Schutz bleibt auch für das Folgejahr nach Ablauf ihres Mandats bestehen.

9. Finanzierung

Der Autogrill-Konzern trägt die Kosten für die Organisation der unter obigen Punkten 3 und 5 geregelten Sitzungen (Unterbringung und Anreise der Mitglieder des Betriebsrats, des Lenkungsausschusses und des EFFAT-Koordinators, Simultanübersetzung, Versand des erforderlichen Schriftverkehrs) sowie die Kosten für den Unterhalt der Intranet-Gerätschaft.

Vom Autogrill-Konzern sind ferner die Kosten für die zertifizierte Übersetzung der vorliegenden Vereinbarung in die Sprachen der Länder gemäß Anhang C zu tragen. Zur Teilnahme an den fraglichen Sitzungen haben die Arbeitnehmervertreter, die bei Unternehmen des Konzerns abhängig beschäftigt sind, Anspruch auf bezahlte Freistellungszeiten für die Zeit der Sitzungen selbst sowie auch für die An-/Rückreise zu/vom jeweiligen Sitzungsort.

Darüber hinaus übernimmt der Autogrill-Konzern die selben oben festgelegten Kosten auch für gegebenenfalls teilnehmende Fachleute.

10. Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist unbefristet. Im Fall ihrer förmlichen Aufkündigung durch eine der Parteien versteht sie sich als stillschweigend verlängert bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Vereinbarung.

Bis zum Amtsantritt des neuen EBR und des neuen Lenkungsausschusses bleiben die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen im Amt.

11. Sprache und maßgebliches Recht

Die vorliegende Vereinbarung und ihre etwaigen zukünftigen Änderungen werden in italienischer Sprache abgefasst. Als einzige offizielle Fassung dieser Vereinbarung versteht sich die italienische, unbeschadet der Bestimmungen des obigen Punktes 6. Die Vereinbarung selbst wie auch jegliche Streitfälle, die sich aus ihr ergeben sollten, unterliegen italienischem Recht.

In Folge der Umsetzung der Richtlinie 2009/38 in italienisches Recht behalten die Parteien sich das Recht zu gemeinsamen Treffen vor, um etwaige Ergänzungen am vorliegenden Text vorzunehmen.

12. Öffentlichmachung

Die vorliegende Vereinbarung wird beim Arbeitsministerium und bei der EU-Kommission hinterlegt.

Amsterdam, den/..../....

Zentraldirektion Autogrill-Konzern

Betriebsrat Autogrill

EFFAT